



„Zeiten auf Landes Herrschaftlichen Befehl die
 „Meißnischen Berg-Rechte zusammen getragen,
 „und in eine Ordnung verfaßet, ihm zugleich die
 „Macht gegeben worden, irrige und schwere Berg=
 „Sachen ohne iemandes Widerrede zu richten.
 „Wer sich nun hierbey widerspänstig erzeiget, oder
 „sonst etwas verbochen hätte, wäre an den Brief
 „gesezet oder verzellet, und vom Bergwercke ver=
 „wiesen worden, wie davon in gedachten Berg=
 „rechten mehrere Nachricht zu finden wäre.“
 Moller hat den Fehler, daß er allzuviel einseitig,
 und oft ohne Grund mit bergmännischen Augen
 betrachtet. Dieses beweiset seine Meynung vom
 Schrotamte. Er will haben, daß solches ein Fürst=
 liches Lehn vom Einkommen der Bergwercke ge=
 wesen, (e) ich könnte aber unwidersprechlich be=
 weisen, daß dieses vom Bier Ausschroten hergerüh=
 ret, und der Bergbau nichts darzu beygetragen hat.
 Und so ist es ihm auch hier gegangen. Wir roer=
 den an seinem Orte hören, daß die gedachten Berg=
 rechte niemanden eigentlich verzellen lassen, und
 Moller also hiervon eine ganz und gar irrige
 Meynung ausgestreuet hat.

Daß aber selbiger sich das Verzellen bey
 Gelegenheiten eingebildet haben mag, wo hieran
 wohl niemals gedacht worden ist, beweiset die von
 ihm erzählte Begebenheit, (f) daß als im Jahre
 1480. einige von Adel, Christoph Weighardt auf
 Hartmannsdorf, Veit von Taubenheim, und Hansß
 Helwigs=

(e) IDEM, l. c. pag. 336.

(f) MOLLERVS. P. II. pag. 118.